

20. Dezember 2006

Verordnung über die Jugendrechtspflege (Jugendrechtspflegeverordnung, JRPV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der
Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG [BSG 161.1]), Artikel 22 Absatz 1 und 84 Absatz 3 des
Jugendrechtspflegegesetzes vom 21. Januar 1993 (JRPV [BSG 322.1]), sowie das Bundesgesetz vom 4.
Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG [SR 312.5]),
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

1. Geschäftsverteilung der Jugendstaatsanwaltschaft

Art. 1

¹ Die Jugendstaatsanwaltschaft kann die Zuständigkeit im Einzelfall festlegen, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

² Die Jugendstaatsanwältinnen oder Jugendstaatsanwälte vertreten sich gegenseitig im Falle von Verhinderung oder Abwesenheit.

2. Verfahren nach Opferhilfegesetz

Art. 2

Steht die personelle Besetzung des zuständigen Jugendgerichts dem Anspruch gemäss Artikel 6 Absatz 3 OHG [SR 312.5] entgegen, sind Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität von der Jugendgerichtspräsidentin oder dem Jugendgerichtspräsidenten eines anderen Jugendgerichtskreises einzuvernehmen. Können sich die Verantwortlichen nicht einigen, entscheidet die zuständige Strafkammer.

3. Vollzug

Art. 3

Unterbringung

¹ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident bestimmt die Familie oder die Institution, in welche Jugendliche in Anwendung von Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafrecht; JStG [SR 311.1]) unterzubringen sind. Die Wahl hat im wohlverstandenen Interesse der Jugendlichen zu erfolgen.

² Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO [SR 211.222.338]) und der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 [BSG 213.223]) bleiben vorbehalten.

Art. 4

Übrige Schutzmassnahmen, Kontrolle

¹ Wird eine Aufsicht (Art. 12 JStG), eine persönliche Betreuung (Art. 13 JStG) oder eine ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) angeordnet, hat die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

² Sie oder er sorgt für die Kontrolle der Massnahmen (Art. 17 JStG).

Art. 5

Freiheitsentzug

Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident bestimmt Ort, Zeit und Form des Vollzugs des Freiheitsentzugs sowie die Begleitung gemäss Artikel 27 Absatz 5 JStG.

Art. 6

Bussen, Kosten

Für den Vollzug von Bussen, den Bezug von Verfahrenskosten und der durch Entscheid bestimmten Kosten der Mediation sind die Jugendgerichte zuständig. Sie beurteilen Gesuche um Gewährung von Stundung und Ratenzahlung, überwachen die Zahlungseingänge, besorgen das Mahnwesen und übertragen nötigenfalls das rechtliche Inkasso der Staatskasse, wenn ein Ergebnis davon zu erwarten ist.

Art. 7

Persönliche Leistung

Wird eine persönliche Leistung (Art. 23 JStG) angeordnet, bestimmt die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident Art, Zeit und Ort des Vollzugs.

Art. 8

Überwachung, Begleitung

¹ Wo eine Überwachung erforderlich ist (Art. 23 Abs. 5 JStG) oder eine Begleitung angeordnet wird (Art. 29 Abs. 3 JStG), bezeichnet die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident eine geeignete Person und bestimmt deren Aufgaben.

² Die beauftragte Person hat der Jugendgerichtspräsidentin oder dem Jugendgerichtspräsidenten periodisch und immer dann zu berichten, wenn sich im Vollzug erhebliche Schwierigkeiten ergeben.

Art. 9

Vollzugsregister

Das Jugendgericht führt ein Register über alle Jugendlichen, die sich unter seiner Aufsicht im Vollzug befinden.

4. Vollzugskosten

Art. 10

Begriff

1. im Allgemeinen

¹ Vollzugskosten sind Kosten, die bei der Durchführung der angeordneten Sanktion entstehen. Als Vollzugskosten gelten auch die Auslagen für den Vollzug stationärer Beobachtungen sowie vorsorglicher Schutzmassnahmen.

² Die Vollzugskosten sind Unterhaltskosten im Sinne von Artikel 276 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB [SR 210]).

Art. 11

2. im Besonderen

¹ Zu den Vollzugskosten zählen

- a Kostgelder für Fremdplatzierung,
- b Schulungs- und Berufsbildungskosten,
- c Kosten der persönlichen und beruflichen Ausrüstung,
- d Kosten der ärztlichen, zahnärztlichen sowie der ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG [SR 311.1]),
- e Beiträge an obligatorische Versicherungen und an eine angemessene Kranken- und Unfallversicherung,
- f Auslagen, die im persönlichen Interesse der beurteilten Jugendlichen während des Vollzugs anfallen.

² Reisekosten des Personals und Bürokosten des Jugendgerichts werden der Kostenrechnung nicht belastet.

Art. 12

Gutsprache

Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident ist befugt, für die Kosten des Vollzugs der angeordneten Sanktionen im Sinne von Artikel 11 gegenüber Dritten Gutsprache zu leisten. Diese ist aktenkundig zu machen.

Art. 13

Ermittlung der finanziellen Verhältnisse, Beiträge Dritter

¹ Im Hinblick auf die Festlegung der Unterhaltsbeiträge (Art. 88 JRPG) untersucht die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Jugendlichen und deren Eltern. Im Rahmen dieser Untersuchung ist im Weiteren zu prüfen, ob

- a den Eltern für ihr Kind Ansprüche gegen öffentlich-rechtliche oder private Versicherungen, Arbeitgeber und Haftpflichtige zustehen,
- b die Erwirkung rechtlich vorgesehener Stipendien, Beiträge und Zulagen gemeinnütziger Institutionen und die Geltendmachung persönlicher Vergünstigungen möglich ist.

² Das Jugendgericht sorgt durch Verhandlungen und Vereinbarungen für die rechtzeitige Erfüllung der festgesetzten Leistungen und bestehenden Ansprüche.

Art. 14

Festsetzung, Änderung

¹ Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge durch Unterhaltsvertrag oder Unterhaltsurteil (Art. 88 Abs. 5 und 6 JRPG [BSG 322.1]) erfolgt nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

² Bei erheblicher Veränderung der anfallenden Vollzugskosten oder der finanziellen Verhältnisse der Unterhaltsverpflichteten ist von der Jugendgerichtspräsidentin oder dem Jugendgerichtspräsidenten ein neuer Unterhaltsvertrag oder ein neues Unterhaltsurteil zu erwirken.

Art. 15

Kostenabrechnung

¹ Das Jugendgericht führt in jedem einzelnen Vollzugsfall eine Kostenabrechnung, der die Aufwendungen zu belasten und die Beiträge gutzuschreiben sind, welche von den beurteilten Jugendlichen, Unterhaltsverpflichteten oder von Dritten geleistet werden.

² Ergibt sich nach Abschluss des Vollzuges ein Überschuss der Einnahmen, ist dieser der berechtigten Person herauszugeben.

Art. 16

Fakturierung, Abrechnung

¹ Für die Vollzugskosten ist dem Jugendgericht Rechnung zu stellen.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ordnet im Einvernehmen mit der Finanzdirektion den Geschäftsgang und die Berechtigung zur Ausstellung von Anweisungen.

5. Archivierung und Vernichtung von Jugendstrafakten

Art. 17

Ort und Dauer der Aufbewahrung

¹ Die in Jugendgerichtsfällen erstellten Akten werden beim Jugendgericht aufbewahrt.

² Sämtliche Jugendstrafakten sind unter Vorbehalt von Artikel 18 nach Ablauf folgender Archivierungsfristen zu vernichten:

- a mit dem zurückgelegten 22. Altersjahr der Jugendlichen die Akten von schriftlichen Verfahren und von im mündlichen Verfahren ohne Hauptverhandlung ergangenen Urteilen, von Nichteintretens-, Nichteröffnungs- und Einstellungsbeschlüsse sowie die Akten über aufgehobene Untersuchungen
- b mit dem zurückgelegten 28. Altersjahr die Akten von im mündlichen Verfahren ergangenen Urteilen mit Hauptverhandlung
- c mit dem zurückgelegten 30. Altersjahr die Akten von Urteilen gemäss Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c JRPG.

³ Mit den Polizeiakten ist analog zu verfahren. Vorbehalten bleibt Artikel 36 Absatz 2 JStG.

Art. 18

Erhaltenswerte Akten, Bearbeitung

¹ Für die wissenschaftliche Forschung können Akten von der Verpflichtung ausgenommen werden. Die Aufbewahrung richtet sich nach der Archivgesetzgebung. Die zuständige Stelle erlässt entsprechende Weisungen.

² Erhaltenswerte Akten dürfen zu Lebzeiten der Betroffenen nur mit deren Zustimmung bearbeitet werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Anwendbares Recht

In allen Vollzugsfällen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 20

Aufhebung eines Erlasses

Die Jugendrechtspflegeverordnung vom 1. September 1993 wird aufgehoben.

Art. 21

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Änderung vom 8. September 2005 des Jugendrechtspflegegesetzes in Kraft [1. 1. 2007].

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 20. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Luginbühl*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

20.12.2006 V

BAG 07–21, in Kraft am 1. 1. 2007